Fastned

Fastned-Stellungnahme zur AgNes-Konsultation der BNetzA - Netzentgeltkomponenten mit Finanzierungs- und Anreizfunktion

4.1 Finanzierungsfunktion - Modell „bestellte Kapazität + AP1/AP2“ (ab MS/NS und NS >100.000 kWh)

- Gibt es eine geeignetere Möglichkeit, Überschreitungen der bestellten Kapazität zuzulassen?

  Ja, im derzeit beschriebenen Modell „bestellte Kapazität + AP1/AP2“ könnten Überschreitungen über 2 in sich greifende Bausteine geeignet zugelassen werden:

  Durch (1.) ein **“Toleranzband”** um die bestellte Kapazität und (2.) eine **geglättete zeitliche Betrachtung des Lastprofils** (z.B. über eine 9x,xx. Perzentil Betrachtung). So bleibt der Anreiz bestehen, Kapazitäten realistisch zu bestellen. Und: Es wird nicht jede einzelne 15-Minuten-Leistungsspitze (in kW) belastet, sondern es wird klar zwischen ein paar unvermeidbaren Lastspitzen und einer tatsächlich dauerhaft zu hohen Netznutzung unterschieden, die das Netz ernsthaft belastet.

  1. **“Toleranzband” um die bestellte Kapazität**
     Ein “Toleranzband” um die bestellte Kapazität (z.B. +-10 %) kann als “Puffer” dienen, in dem natürliche Prognoseabweichungen nicht sofort voll mit AP2 belastet werden. Innerhalb dieses “Puffers” könnten Überschreitungen entweder gar nicht oder nur mit einem moderaten, geminderten AP2 bepreist werden. Erst für Leistungsspitzen, die deutlich und wiederholt über dieses “Toleranzband” hinausgehen, würde dann die zeitlich geglättete Betrachtung (z.B. über Perzentile) greifen und über AP2 abgerechnet. AP2 bliebe damit Teil der Entgeltkomponenten mit Finanzierungsfunktion, würde aber gezielter dort ansetzen, wo tatsächlich strukturell zu wenig Kapazität bestellt wurde.

  2. **Zeitlich geglättete Betrachtung (Perzentile statt Einzelspitzen)**
     Statt jede einzelne 15-Minuten-Leistungsspitze sofort mit AP2 zu bepreisen, sollte die Bewertung von Überschreitungen auf einer Perzentil Betrachtung der gemessenen 15-Minuten-Leistungen über das Jahr beruhen. Dazu könnte z.B.

ein hohes Perzentil des Jahres (z.B. das 95. oder 99. Perzentil) mit der bestellten Kapazität bzw. dem oberen Rand des “Toleranzbandes” verglichen werden. Entscheidend wäre dann, welches Leistungsniveau über einen relevanten Teil der Zeit tatsächlich anliegt - nicht, ob es ein paar sehr kurze Ausreißer nach oben gibt. So würden vor allem strukturelle und häufige Überschreitungen ins Gewicht fallen, während einzelne, seltene und technisch kaum vermeidbare Leistungsspitzen weniger stark relevant sind.

Das zweistufige Modell aus “Toleranzband” und Perzentil-Ansatz stellt sicher, dass Ladeinfrastrukturbetreiber nicht für wenige, schwer steuerbare Spitzen überproportional zahlen, sondern dann, wenn sie das Netz tatsächlich dauerhaft stärker nutzen als bestellt. Auf diese Weise können sie ihre Standorte bewusst kundenfreundlich, aber auch kostenoptimiert auslegen und gleichzeitig die Netzentgeldkosten plan- und kontrollierbar gestalten.

- Wie sollte die Parametrierung ausgestaltet werden? Wie kann der Erlösanteil aus Kapazitätsbestellung begründet werden?

  Die Parametrierung sollte so aufgebaut sein, dass vor allem die langfristigen Netzinvestitionen über die bestellte Kapazität und die laufenden, nutzungsnahen Kosten über AP1 und AP2 gedeckt werden.

  1. **Hoher Erlösanteil über die bestellt Kapazitätskomponente (+-70 %)**
     Der Großteil der Erlöse sollte über den Preis auf die bestellte Kapazität kommen. Netze werden im Kern nach vorzuhaltender Leistung (Jahreshöchstlast in kW) dimensioniert - nicht nach kWh. Entsprechend sollten die investiven Netzkosten vor allem über die bestellte Kapazität finanziert werden.

  2. **AP1 und AP2 Erlösanteil mehr für die variablen Kosten (+-30 %)**
     AP1 sollte die Energiemengen innerhalb der bestellten Kapazität (inkl. “Toleranzband”) bepreisen und vor allem laufende Kosten abdecken. AP2 würde nur für Energiemengen oberhalb der bestellten Kapazität (außerhalb des “Toleranzbandes”) greifen. Beide Arbeitspreise bilden dann die variablen Netzkosten ab: AP1 für die Nutzung innerhalb der bestellten Kapazität, AP2 als zusätzliches, aber kein “strafendes” Signal, wenn diese Kapazität über längere

Zeit erkennbar zu niedrig bestellt wurde.

Für Ladeinfrastrukturbetreiber wäre ein hoher Kostenanteil über die bestellte Kapazität wichtig, da sie diese langfristig planen und mit EMS (und zukünftig BESS) gezielt steuern können. Die Netzentgelder auf die bestellte Kapazität werden damit zu einem gut planbaren Baustein - gerade mit Blick auf Forecasting und Budgetierung, als sie überwiegend über schwer beeinflussbare, rein verbrauchsabhängige Entgelte (AP1 und AP2) abzubilden. Es ist zu erwarten, dass die Netzausbaukosten durch Rechenzentren und die E-Mobilitätswende deutlich steigen werden, während viele variable Kosten (z.B. Personal, Abwicklung, Standardprozesse) durch fortschreitende Digitalisierung und AI eher zurückgehen dürften.

---

5. 2 Anreizfunktion - Investitionsentscheidungen / Baukostenzuschüsse (BKZ)

Sollte den Netzbetreibern die Erhebung von Baukostenzuschüssen freigestellt bleiben oder sollte die Erhebung von BKZ verpflichtend werden?

Es sollte im Allgemeinen eine Annäherung der Baukostenzuschüsse geben. Ob eine Verpflichtung dazu sinnvoll ist, kann an dieser Stelle nicht endgültig bewertet werden.

Wird eine Orientierung und Bemessung an im Einzelfall zu ermittelnden Netzausbaukosten oder eine pauschale Bemessung von Baukostenzuschüssen bevorzugt?

Aufgrund des Aufwandes, welcher hinter einer im Einzelfall zu ermittelnden Baukostenzuschuss führt, lehnen wir diesen ab und befürworten eine pauschale Bemessung. Ebenso befürworten wir eine Annäherung der Baukostenzuschüsse der einzelnen VNB. Wir halten die aktuell vorliegende Spanne der einzelnen VNBs für nicht zielführend, da so einige Gebiete von neu zu errichtender Schnellladeinfrastruktur nicht

oder weniger profitieren können, da sich Investitionen in teuren Gebieten nicht lohnen. Daher halten wir eine Annäherung der BKZ für sinnvoll, da nur so kritische Infrastruktur, wie die Ladeinfrastruktur eine ist, einen flächendeckenden Einsatz findet.

Sollten Baukostenzuschüsse (auch) zur Allokationssteuerung eingesetzt werden? Sollten dazu innerhalb eines Netzgebiet räumliche Differenzierungen von BKZ vorgesehen oder möglich werden?

Wir lehnen dies ab. Besonders bei Ladeinfrastruktur als kritische Infrastruktur ist ein flächendeckender Ausbau essentiell und sollte sich gerade nicht nach der Lage eines günstigen Netzanschlusses richten. Daher sollte gerade diese nicht unter einer Allokationssteuerung leiden.

Stellen Speicher oder andere Gruppen auf höheren Spannungsebenen eine geeignete Nutzergruppe zum Start dar?

Aus Sicht der Elektromobilität sind andere Gruppen in höheren Spannungsebenen, insbesondere Betreiber öffentlicher Schnellladeinfrastruktur, derzeit keine geeignete Startgruppe.

Die Auslastung solcher Standorte ist stark fahrtengetrieben und nur begrenzt flexibel steuerbar; kurzfristige Lastverschiebungen würden direkt zu schlechterem Service (längere Wartezeiten, geringere Verfügbarkeit) führen. Gleichzeitig würden dynamische, engpassorientierte Netzentgelte die ohnehin kapitalintensiven Geschäftsmodelle zusätzlich verkomplizieren und Investitionsentscheidungen erschweren, ohne kurzfristig ein relevantes, netzdienliches Flexibilitätspotenzial zu heben. Deshalb sollten zunächst gut steuerbare, preissensible Flexibilitäten adressiert und Ladeinfrastruktur erst in einem späteren Schritt einbezogen werden.